

## **GSV-Richtlinie (GSV-R)**

# **Qualitätskriterien von Mietschalungen**

**Fassung: 08.2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Produktbezogene Qualitätskriterien .....</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Kranabhängige und kranunabhängige Rahmentafelschalungen für Wände.....</b>	<b>4</b>
3.1.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale .....	4
3.1.2 Rahmenbereich – zulässige und unzulässige Merkmale .....	5
<b>3.2 Kranabhängige Trägerschalungen für Wände .....</b>	<b>5</b>
3.2.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale .....	5
3.2.2 Trägerrost.....	6
<b>3.3 Kranabhängige Träger- und Rahmentafelschalungen für runde Wände</b>	<b>7</b>
3.3.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale .....	7
3.3.2 Trägerrost.....	7
<b>3.4 Baustützen mit Ausziehvorrichtung .....</b>	<b>8</b>
3.4.1 Reinigungszustand .....	8
3.4.2 Beschädigungen .....	9
3.4.3 Reparaturen .....	9
<b>3.5 Holzschalungsträger, Bauhöhe 200 mm...9</b>	<b>9</b>
3.5.1 Trägergurte .....	9
3.5.2 Nagellöcher und zusätzliche Bohrungen.....	9
3.5.3 Einschnitte.....	9
3.5.4 Gurtaufspaltungen .....	9
3.5.5 Ablängen und Endenschutz.....	9
3.5.6 Reinigungszustand .....	9
3.5.7 Fremdkörper .....	9
3.5.8 Reparaturen .....	9
<b>3.6 Holzschalungsträger, Bauhöhe 240 mm.10</b>	<b>10</b>
3.6.1 Trägergurte .....	10
3.6.2 Nagellöcher und zusätzliche Bohrungen.....	10
3.6.3 Einschnitte.....	10
3.6.4 Gurtaufspaltungen .....	10
3.6.5 Ablängen und Endenschutz.....	10
3.6.6 Reinigungszustand .....	10
3.6.7 Fremdkörper .....	10
3.6.8 Reparaturen .....	10
<b>3.7 Modul-Deckenschalungen .....</b>	<b>10</b>
3.7.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale .....	10
3.7.2 Rahmenbereich – zulässige und unzulässige Merkmale .....	11
<b>3.8 Standard-Deckentische .....</b>	<b>11</b>
3.8.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale .....	12
3.8.2 Holzschalungsträger, Bauhöhe 200 mm .....	12
3.8.3 Holzschalungsträger, Bauhöhe 240 mm .....	12
3.8.4 Stützenanschlusselemente .....	12
<b>3.9 Säulenschalungen .....</b>	<b>12</b>
3.9.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale .....	13
3.9.2 Rahmenbereich – zulässige und unzulässige Merkmale .....	13
3.9.3 Systemteile.....	13
<b>3.10 Zubehör .....</b>	<b>13</b>
3.10.1 Funktionale Kontaktflächen .....	13
3.10.2 Sonstige Funktionsbereiche des Zubehörs .....	13

## 1 Vorbemerkung

Das Vermieten von Schalungen bildet eines der Geschäftsfelder der Schalungshersteller und der Unternehmen des Baugerätevertriebes.

Im Sinne der Transparenz der Relationen zwischen Mieter und Vermieter von Schalungen ist es erforderlich, die Qualitätskriterien von Mietschalungen zu definieren. Diesem Ziel dient die vorliegende Richtlinie *Qualitätskriterien von Mietschalungen* des Güteschutzverbandes Betonschalungen Europa e.V. (GSV). Die darin definierten Merkmale sind bei der Auslieferung des Mietmaterials einzuhalten und dienen bei der Rücklieferung als Bewertungsmaßstab. Sie ersetzt die entsprechenden GSV-Richtlinien in den Fassungen aus den Jahren 2000, 2003, 2011 und 2021.

Der Begriff Mietschalung und die mit dem Vermieter von Schalungen verbundenen Leistungen sind im Merkblatt *Mietschalung* des GSV definiert.

Für den Fall, dass keine weiteren Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter geschlossen wurden, gelten die AGB sowie die Allgemeinen Miet- und Lieferbedingungen des Vermieters.

## 2 Grundlagen

Das GSV-Merkblatt *Mietschalung*, Fassung April 2021, definiert die Mietschalung wie folgt:

- Die Mietschalung ist in der Regel ein gebrauchtes Gerät. Es besteht kein Anspruch auf Neumaterial.
- Die Mietschalung hat sich in gereinigtem, technisch einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand zu befinden.
- Die Mietschalung wird vor der Auslieferung und nach Rücklieferung gemäß den GSV-Richtlinien werkseitig geprüft.
- Wegen der entsprechenden Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur vom Vermieter durchzuführen.
- Die Schalungshaut darf sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturstellen aufweisen. Besondere Anforderungen an die Schalungshaut (beispielsweise Sichtbetonanforderungen) sind im Voraus zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

Sie ist in verladefähigen Einheiten beförderungssicher bereitzustellen. Bei den Mietschalungen hat die Logistik zur Vermeidung von Schäden bei Lagerung

und Transport entscheidenden Einfluss. Beim Stapeln der Mietgeräte sind geeignete Transportbehältnisse (z.B. Stapelrungen, Paletten) zu verwenden sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur sicheren Beförderung (z. B. Verwendung von Stapelhilfen, von rutschhemmendem Material, Umreifungen o. Ä.) zu treffen. Zudem müssen auch die Schalungshautkanten durch geeignete Maßnahmen bei der Bündelung geschützt werden. Bei Trennhölzern ist zu beachten, dass keine Reaktion mit der Schalungshaut entsteht.



Abbildung 1: Zwischenlagehölzer beim Stapeln von Schalelementen

Die Mietschalung wird gemäß dieser GSV-Richtlinie und gegebenenfalls ergänzend gemäß den Bedingungen des Vermieters werkseitig geprüft. Die Elemente (Komponenten) der Mietschalung werden als Merkmalsträger bezeichnet. Die Quantität respektive die Qualität des Ausmaßes der Merkmalsausprägungen wird als Merkmalsausprägung bezeichnet.

Bei Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand werden entsprechende Maßnahmen erforderlich, die nach Maßgabe des Vermieters durchzuführen und zu vergüten sind. Reparaturen sind gemäß Ziffer 2.3 des GSV-Merkblatts *Mietschalung* zu handhaben und vom Vermieter durchzuführen. Schadhafte Schalungsteile hat der Vermieter aus dem Verkehr zu ziehen.

Die Grenzwerte der Merkmalsausprägung werden nachfolgend aufgelistet und teilweise mithilfe von Bildern dokumentiert. Die angegebenen Werte orientieren sich an Merkmalsänderungen, die einem sach- und fachgerechten Einsatz auf der Baustelle entsprechen. Schäden, die auf eine unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind, zum Beispiel mechanische Beschädigungen durch Gewalteinwirkung, werden nicht betrachtet. Sie sind unzulässig.

### 3 Produktbezogene Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien werden Produktgruppen zugeordnet und wie folgt gegliedert:

- Unter Ziffer 3.1:  
Kranabhängige und kranunabhängige Rahmentafelschalungen aus Stahl und Aluminium für Wände
- Unter Ziffer 3.2:  
Kranabhängige Trägerschalungen für Wände
- Unter Ziffer 3.3:  
Kranabhängige Träger- und Rahmentafelschalungen für runde Wände
- Unter Ziffer 3.4:  
Baustützen mit Ausziehvorrichtung
- Unter Ziffer 3.5:  
Holzschalungsträger, Bauhöhe 200 mm
- Unter Ziffer 3.6:  
Holzschalungsträger, Bauhöhe 240 mm
- Unter Ziffer 3.7:  
Modul-Deckenschalungen
- Unter Ziffer 3.8:  
Standard-Deckentische
- Unter Ziffer 3.9:  
Säulenschalungen
- Unter Ziffer 3.10:  
Zubehör

#### 3.1 Kranabhängige und kranunabhängige Rahmentafelschalungen für Wände

Gegenstand sind kranabhängige und kranunabhängige, einsatzfertige und ebenflächige Rahmentafelschalungen. Als Schalungshaut kann eine Dreischichtenplatte, eine Furniersperrholzplatte oder eine Kunststoff-Verbund-Schalungshaut verwendet werden.

##### 3.1.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale

###### 3.1.1.1 Reinigungszustand

Soll-Reinigungszustand: Gebraucht, frei von Betonresten, Betonmilchsleier ist zulässig. Nach einer sach- und fachgerechten Trocken- oder Nassreinigung verbleibende Farbrückstände sind zulässig.



Abbildung 2: Beispiel eines Soll-Reinigungszustandes.

###### 3.1.1.2 Schalungshautbefestigung

Die Schalungshaut muss kraftschlüssig im Rahmen befestigt sein. Die Fuge zum Rahmen muss geschlossen sein.

###### 3.1.1.3 Quellungen

Ein Plattenüberstand auf der Längs- und Querseite des Rahmens ist bis zu 1 mm zulässig.

###### 3.1.1.4 Zusätzliche Bohrungen

Zusätzliche Bohrungen sind unzulässig.

###### 3.1.1.5 Nagel- und Schraublöcher

Nagel- und Schraublöcher ohne Absplitterungen sind zulässig.

###### 3.1.1.6 Oberflächenbeschädigungen

Kratzer sind zulässig. Flächige Beschädigungen, z. B. durch Innenrüttlereinwirkung, sind zulässig, sofern die Deckschicht undurchdrungen bleibt. Bei Holz- und Holzverbundstoffen sowie bei Kunststoffplatten sind es etwa 1 mm. Sägeschnitte sind unzulässig.



Abbildung 3: Unzulässige Beschädigungen in der Schalungshaut (Tiefe größer 1 mm, Deckfurnier durchdrungen)

### **3.1.1.7 Fremdkörper**

Fremdkörper wie zum Beispiel Nägel sind unzulässig.

### **3.1.1.8 Schalungshautreparaturen**

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen sind zulässig. Die maximal zulässige Anzahl und die Anordnung der Reparaturstellen richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Vermieters. Sie sind entsprechend den Angaben des Vermieters zu bewerten. Reparaturen sind ausschließlich nach den Qualitäts- und Reparaturrichtlinien des Vermieters durchzuführen.

### **3.1.1.9 Schalungshautrückseite**

Betonmilchschleier, filmartige dünne Betonreste, Betonspritzer und Kratzer sind zulässig.

## **3.1.2 Rahmenbereich – zulässige und unzulässige Merkmale**

### **3.1.2.1 Kontaktflächen des Rahmens**

Soll-Reinigungszustand: Frei von Betonresten, Betonmilchschleier ist zulässig.

### **3.1.2.2 Sonstige Funktionsbereiche des Rahmens**

Betonmilchschleier, filmartige dünne Betonreste und Betonspritzer sind zulässig, sofern die Funktionsstüchtigkeit des Schalelementes vollständig erhalten bleibt.



Abbildung 4: Beispiel eines Soll-Reinigungszustandes der Kontaktflächen

### **3.1.2.3 Ankerhülsen, Querhülsen**

Ankerhülsen und Querhülsen müssen frei von Beton sein.

### **3.1.2.4 Löcher und Risse**

Löcher größer 2 mm im Durchmesser und Risse im Rahmen sind unzulässig.

### **3.1.2.5 Reparaturen**

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen am Rahmen sind zulässig. Sie sind ausschließlich vom Vermieter durchzuführen.

## **3.2 Kranabhängige Trägerschallungen für Wände**

Gegenstand sind kranabhängige, einsatzfertige und ebenflächige Trägerschalungen mit einem Trägerrost aus Holzschalungsträgern und Stahlgurtungen. Als Schalungshaut wird überwiegend eine Dreischichtplatte respektive Furniersperrholzplatte verwendet.

### **3.2.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale**

#### **3.2.1.1 Reinigungszustand**

Soll-Reinigungszustand: Gebraucht, die Vorderseite und die Kanten müssen frei von Betonresten sein, Betonmilchschleier sind zulässig. Nach einer sach- und fachgerechten Trocken- oder Nassreinigung verbleibende Farbrückstände sind zulässig.

#### **3.2.1.2 Schalungshautbefestigung**

Die Schalungshaut muss kraftschlüssig auf den Schalungsträgern befestigt sein.

#### **3.2.1.3 Zusätzliche Bohrungen**

Zusätzliche Bohrungen sind unzulässig.

#### **3.2.1.4 Nagel- und Schraublöcher**

Nagel- und Schraublöcher ohne Absplitterungen sind zulässig.

#### **3.2.1.5 Oberflächenbeschädigungen**

Kratzer sind zulässig. Flächige Beschädigungen, z. B. durch Innenrüttlereinwirkung, sind zulässig, sofern die Deckschicht undurchdrungen bleibt. Bei Holz- und Holzverbundstoffen sowie bei Kunststoffplatten sind es etwa 1 mm. Sägeschnitte sind unzulässig. Vorgaben des Vermieters sind zu beachten.

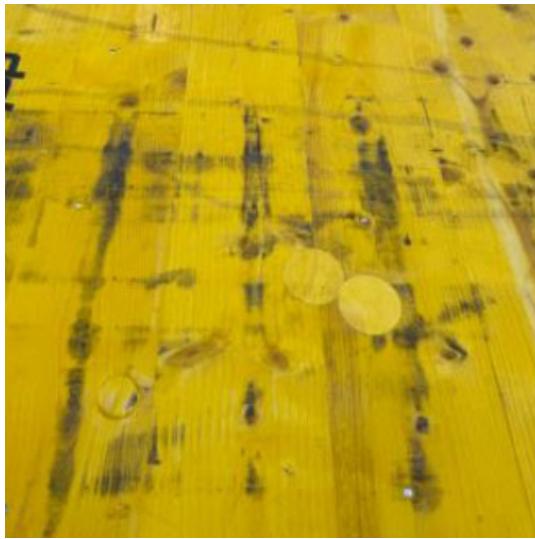


Abbildung 5: Zulässige oberflächliche Kratzer

### 3.2.1.6 Fremdkörper

Fremdkörper wie zum Beispiel Nägel sind unzulässig.

### 3.2.1.7 Schalungshautreparaturen

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen sind zulässig. Die maximal zulässige Anzahl und die Anordnung der Reparaturstellen richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Vermieters. Sie sind entsprechend den Angaben des Vermieters zu bewerten. Reparaturen sind ausschließlich nach den Qualitäts- und Reparaturrichtlinien des Vermieters durchzuführen.

### 3.2.1.8 Beschädigungen der Schalelementunterseite

Schalungshautbeschädigungen bis 10 mm diagonal gemessen an den Unterseiten (Schalungshautkante) sind zulässig.

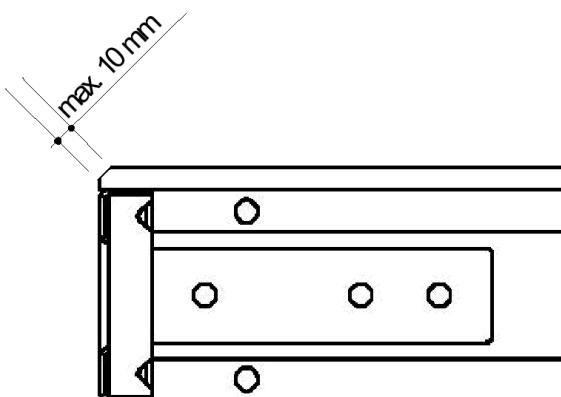


Abbildung 6: Zulässige Beschädigungen an der Schalungshaut



Abbildung 7: Zulässige Beschädigungen an der Schalungshaut

### 3.2.1.9 Schalungshautrückseite

Filmartige dünne Betonreste, Betonspritzer, punktuelle Betonkrusten und Kratzer sind zulässig.

### 3.2.2 Trägerrost

#### 3.2.2.1 Kontaktflächen für Aufstockfunktion

Die Kontaktflächen müssen frei von Betonresten sein, Betonmilchscheier sind zulässig.

#### 3.2.2.2 Bereiche der Aufstockfunktion

Filmartige dünne Betonreste, Betonspritzer und punktuelle Betonkrusten sind zulässig, sofern die Funktionstüchtigkeit des Schalelementes und der Aufstockteile vollständig erhalten bleibt.

#### 3.2.2.3 Holzschalungsträger, Bauhöhe 200 mm

Siehe Ziffer 3.5

#### 3.2.2.4 Holzschalungsträger, Bauhöhe 240 mm

Siehe Ziffer 3.6

### 3.2.2.5 Stahlgurtungen

Betonspritzer sind zulässig, ebenfalls punktuelle Betonkrusten. Veränderungen an den Systemteilen, zum Beispiel das Entfernen oder der Umbau von Systemkomponenten respektive das Anschweißen zusätzlicher Komponenten, sind unzulässig.



Abbildung 8: Zulässige Verschmutzung an der Stahlgurtung

### **3.3 Kranabhängige Träger- und Rahmentafelschalungen für runde Wände**

Gegenstand sind kranabhängige, einsatzfertige radienverstellbare Träger und Rahmentafelschalungen mit einem Trägerrost aus Holzschalungsträgern bzw. Stahlträgern und Stahlgurtungen respektive Stahlrahmen. Es wird empfohlen, den Montagezustand (zum Beispiel den Einspindelzustand) der Schalungskonstruktion für den Auslieferungs- und für den Rücklieferungszustand zu vereinbaren.

#### **3.3.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale**

##### **3.3.1.1 Reinigungszustand**

Soll-Reinigungszustand: Gebraucht, die Vorderseite und die Kanten müssen frei von Betonresten sein, Betonmilchschleier sind zulässig. Nach einer sach- und fachgerechten Trocken- oder Nassreinigung verbleibende Farbrückstände sind zulässig.

##### **3.3.1.2 Schalungshautbefestigung**

Die Schalungshaut muss kraftschlüssig auf den Schalungsträgern befestigt sein.

##### **3.3.1.3 Zusätzliche Bohrungen**

Zusätzliche Bohrungen sind unzulässig.

##### **3.3.1.4 Nagel- und Schraublöcher**

Nagel- und Schraublöcher ohne Absplitterungen sind zulässig.

##### **3.3.1.5 Oberflächenbeschädigungen**

Kratzer sind zulässig. Flächige Beschädigungen, z. B. durch Innenrättlereinwirkung, sind zulässig, sofern die Deckschicht undurchdrungen bleibt. Bei Holz- und Holzverbundstoffen sowie bei Kunststoffplatten sind es etwa 1 mm. Sägeschnitte sind unzulässig.

##### **3.3.1.6 Fremdkörper**

Fremdkörper wie zum Beispiel Nägel sind unzulässig.

#### **3.3.1.7 Schalungshautreparaturen**

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen sind zulässig. Die maximal zulässige Anzahl und die Anordnung der Reparaturstellen richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Vermieters. Sie sind entsprechend den Angaben des Vermieters zu bewerten. Reparaturen sind ausschließlich nach den Qualitäts- und Reparaturrichtlinien des Vermieters durchzuführen.

#### **3.3.1.8 Beschädigungen der Aufstellkante**

Schalungshautbeschädigungen bis 10 mm diagonal gemessen an den Unterseiten (Schalungshautkante) sind zulässig.

#### **3.3.1.9 Schalungshautrückseite**

Filmartige dünne Betonreste, Betonspritzer, punktuelle Betonkrusten und Kratzer sind zulässig.

#### **3.3.2 Trägerrost**

##### **3.3.2.1 Kontaktflächen für Aufstockfunktion**

Die Kontaktflächen müssen frei von Betonresten sein, Betonmilchschleier sind zulässig.

##### **3.3.2.2 Bereiche der Aufstockfunktion**

Filmartige dünne Betonreste, Betonspritzer und punktuelle Betonkrusten sind zulässig, sofern die Funktionstüchtigkeit des Schalelementes und der Aufstockteile vollständig erhalten bleibt.

##### **3.3.2.3 Holzschalungsträger, Bauhöhe 200 mm**

Siehe Ziffer 3.5

##### **3.3.2.4 Holzschalungsträger, Bauhöhe 240 mm**

Siehe Ziffer 3.6

##### **3.3.2.5 Stahlgurtungen**

Betonspritzer sind zulässig, ebenfalls punktuelle Betonkrusten. Veränderungen an den Systemteilen, zum Beispiel das Entfernen oder der Umbau von Systemkomponenten respektive das Anschweißen zusätzlicher Komponenten, sind unzulässig.

##### **3.3.2.6 Stahlschalungsträger**

Zusätzliche Bohrungen sind unzulässig.

Veränderungen an den Trägern, zum Beispiel das Anschweißen zusätzlicher Komponenten, das Abtrennen von Trägerteilen, der Einschnitt in Träger und ein Ausbeulen der Träger sind unzulässig.

##### **3.3.2.7 Spindeln zur Radieneinstellung**

Das Gewinde der Spindeln muss frei von Betonresten sein. Betonmilchschleier sind zulässig, soweit die Funktionsfähigkeit vollständig erhalten bleibt.

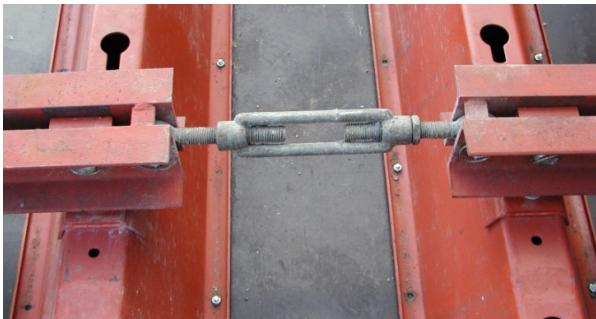


Abbildung 9: Beispiel eines gebrauchsfähigen Zustandes einer Spindel



Abbildung 11: Unzulässig große Betonkrusten

## 3.4 Baustützen mit Ausziehvorrichtung

Gegenstand sind zugelassene Baustützen mit Außenrohr und Auszugsrohr (Innenrohr) für teleskopartigen Auszug. Materialien: Stahl und Aluminium.

### 3.4.1 Reinigungszustand

#### 3.4.1.1 Außenrohr

Das Außenrohr muss frei von groben Betonresten und anderen Verschmutzungen sein. Betonmilchsleier, Betonspritzer und einzelne, feine Betonreste sind zulässig.



Abbildung 10: Gebrauchte Baustützen, Soll-Reinigungszustand



Abbildung 12: Unzulässige Delle am Außenrohr

#### 3.4.1.2 Auszugsrohr (Innenrohr)

Das Auszugsrohr muss vollkommen frei von Betonresten sein.

#### 3.4.1.3 Gewinde

Das Gewinde der Verstelleinrichtung muss frei von Betonresten sein. Betonmilchsleier sind zulässig, soweit die Funktionsfähigkeit vollständig erhalten bleibt.

#### 3.4.1.4 Kopf- und Fußplatte

Die Kontaktflächen der Kopf- und Fußplatten müssen frei von Betonresten sein. Das sichere Aufstellen der Stütze muss gewährleistet sein. Betonfilm und Betonschleier sind zulässig.

Die Löcher in der Kopf- bzw. Fußplatte müssen frei von Betonresten sein, damit das vorschriftsmäßige Anschließen von Zubehörteilen gewährleistet ist.

### 3.4.2 Beschädigungen

#### 3.4.2.1 Risse

Risse an den Bauteilen und an den Schweißnähten sind unzulässig.

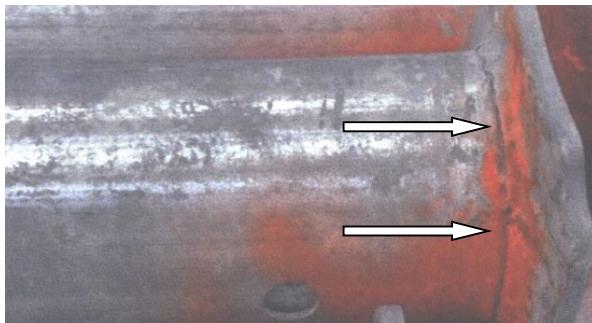


Abbildung 13: Unzulässiger Riss einer Schweißnaht

#### 3.4.2.2 Verformungen

Verformungen der Fuß- und Kopfplatten sind bis 1 mm nach außen und 3 mm nach innen zulässig. Herstellerangaben sind zu beachten. Dellen und Beulen dürfen nur in einer Größenordnung und Anzahl auftreten, in der die Funktionalität einwandfrei ist. Das Auszugsrohr muss über die gesamte Länge von Hand ausziehbar sein. Die Tragfähigkeit der Stütze muss vollständig erhalten bleiben.



Abbildung 14: Unzulässige Verbiegung der Fußplatte

#### 3.4.2.3 Absteckbohrungen

Die Bolzenlöcher der Stütze müssen frei von Beton sein. Zusätzliche Bohrungen sind unzulässig. Es sind nur die zugehörigen Originalteile des jeweiligen Herstellers zu verwenden. Eine Kombination von Teilen unterschiedlicher Hersteller ist unzulässig.

### 3.4.3 Reparaturen

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen sind zulässig. Sie dürfen ausschließlich vom Vermieter durchgeführt werden.

## 3.5 Holzschalungsträger, Bauhöhe 200 mm

Gegenstand sind industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz.

#### 3.5.1 Trägergurte

Kantenabplatzungen einseitig kleiner oder gleich 25 mm Breite diagonal gemessen und kleiner oder gleich 250 mm Länge sind zulässig.



Abbildung 15: Zulässige Kantenabplatzung

#### 3.5.2 Nagellocher und zusätzliche Bohrungen

Nagellocher sind zulässig. Zusätzliche Bohrungen sind unzulässig.

#### 3.5.3 Einschnitte

Einschnitte kleiner oder gleich 2 mm Tiefe sind zulässig.

#### 3.5.4 Gurtaufspaltungen

Gurtaufspaltungen sind unzulässig.

#### 3.5.5 Ablängen und Endenschutz

Das Ablängen von Trägern ist unzulässig. Der produktsspezifische Endenschutz muss intakt sein.

#### 3.5.6 Reinigungszustand

Soll-Reinigungszustand: Gebraucht, frei von Betonresten, Betonmilchsleier sind zulässig

#### 3.5.7 Fremdkörper

Fremdkörper sind unzulässig.

#### 3.5.8 Reparaturen

Reparaturen an den Trägern sind unzulässig.

## **3.6 Holzschalungsträger, Bauhöhe 240 mm**

Gegenstand sind industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz.

### **3.6.1 Trägergurte**

Kantenabplatzungen einseitig kleiner oder gleich 33 mm Breite diagonal gemessen und kleiner oder gleich 350 mm Länge sind zulässig.

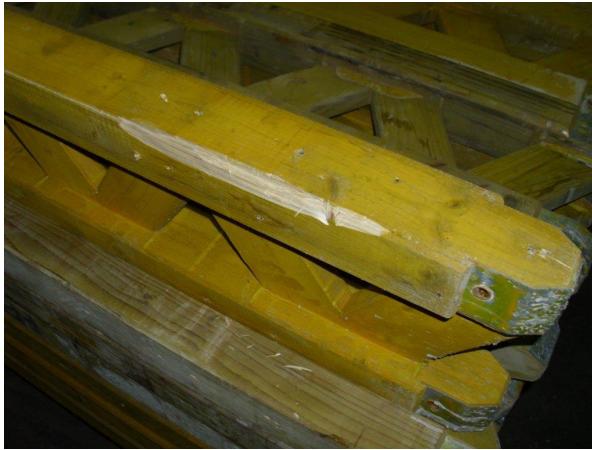


Abbildung 16: Zulässige Kantenabplatzung

### **3.6.2 Nagellocher und zusätzliche Bohrungen**

Nagellocher sind zulässig. Senkrecht von oben geführte Bohrungen im Gurtholz mit Durchmesser maximal 12 mm und eine Bohrung zwischen zwei Trägerknoten, sind zulässig.

### **3.6.3 Einschnitte**

Einschnitte kleiner/gleich 5 mm Tiefe, maximal ein Einschnitt zwischen zwei Trägerknoten, sind zulässig.

### **3.6.4 Gurtaufspaltungen**

Gurtaufspaltungen sind unzulässig.

### **3.6.5 Ablängen und Endenschutz**

Das Ablängen von Trägern ist unzulässig. Der produktsspezifische Endenschutz muss intakt sein.

### **3.6.6 Reinigungszustand**

Soll-Reinigungszustand: Gebraucht, frei von Betonresten, Betonmilchsleier sind zulässig

### **3.6.7 Fremdkörper**

Fremdkörper sind unzulässig.

### **3.6.8 Reparaturen**

Reparaturen an den Trägern sind unzulässig.

## **3.7 Modul-Deckenschalungen**

Gegenstand sind kranunabhängige Modul-Deckenschalungstafeln. Die Tafeln bestehen üblicherweise aus einem Aluminiumrahmen mit eingepasster Schalungshaut.

### **3.7.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale**

#### **3.7.1.1 Reinigungszustand**

Soll-Reinigungszustand: Gebraucht, frei von Betonresten, Betonmilchsleier ist zulässig. Nach einer sach- und fachgerechten Trocken- oder Nassreinigung verbleibende Farbrückstände sind zulässig.



Abbildung 17: Zulässiger Reinigungszustand der Schalungshaut

#### **3.7.1.2 Schalungshautbefestigung**

Die Schalungshaut muss kraftschlüssig im Rahmen befestigt sein. Die Fuge zum Rahmen muss geschlossen sein.

#### **3.7.1.3 Quellungen**

Ein Plattenüberstand auf der Längs- und Querseite des Rahmens ist bis 1 mm zulässig.

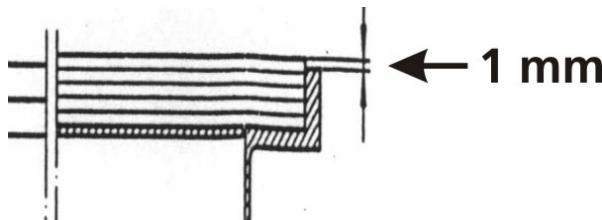


Abbildung 18: Schalungshautüberstände bis 1 mm sind zulässig

### 3.7.1.4 Zusätzliche Bohrungen

Zusätzliche Bohrungen sind unzulässig.

### 3.7.1.5 Nagel- und Schraublöcher

Nagel- und Schraublöcher ohne Absplitterungen sind zulässig.

### 3.7.1.6 Oberflächenbeschädigungen

Kratzer sind zulässig. Flächige Beschädigungen, z. B. durch Innenrüttlereinwirkung, sind zulässig, sofern die Deckschicht undurchdrungen bleibt. Bei Holz- und Holzverbundstoffen sowie bei Kunststoffplatten sind es etwa 1 mm. Sägeschnitte sind unzulässig. Vorgaben des Vermieters sind zu beachten



Abbildung 19: Unzulässiger Kratzer in der Schalungshaut (Tiefe > 1 mm)

### 3.7.1.7 Fremdkörper

Fremdkörper wie zum Beispiel Nägel sind unzulässig.

### 3.7.1.8 Schalungshautrückseite

Betonmilchsleier, filmartige dünne Betonreste, Betonspritzer und Kratzer sind zulässig.

### 3.7.1.9 Schalungshautreparaturen

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen sind zulässig. Die maximal zulässige Anzahl und die Anordnung der Reparaturstellen richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Vermieters. Sie sind entsprechend den Angaben des Vermieters zu bewerten. Reparaturen sind ausschließlich nach den Qualitäts- und Reparaturrichtlinien des Vermieters durchzuführen.

## 3.7.2 Rahmenbereich – zulässige und unzulässige Merkmale

### 3.7.2.1 Kontaktfläche des Rahmens

Soll-Reinigungszustand: Frei von Betonresten, Betonmilchsleier sind zulässig.

### 3.7.2.2 Sonstige Funktionsbereiche des Rahmens

Betonmilchsleier, filmartige dünne Betonreste und Betonspritzer sind zulässig, sofern die Funktionsstüchtigkeit der Tafel vollständig erhalten bleibt.

### 3.7.2.3 Beschädigungen am Rahmenprofil

Funktionsbeeinträchtigende mechanische Beschädigungen sind unzulässig.



Abbildung 20: Unzulässige Beschädigung am Rahmenprofil

### 3.7.2.4 Bohrungen und Risse

Zusätzliche Bohrungen und Löcher größer 2 mm im Durchmesser im Rahmen sind unzulässig. Risse im Rahmen sind unzulässig.

### 3.7.2.5 Reparaturen

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen am Rahmen sind zulässig. Diese sind entsprechend den Angaben des Vermieters zu bewerten. Reparaturen sind ausschließlich vom Vermieter durchzuführen.

## 3.8 Standard-Deckentische

Gegenstand sind kranabhängige Deckentische bestehend aus:

- Schalungshaut,
- Trägerrost,
- Systemteile zum Anschlagen der Baustützen,
- Zubehör.

Grundsätzlich gilt: Veränderungen an der Deckentischkonstruktion sind unzulässig.

### **3.8.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale**

#### **3.8.1.1 Reinigungszustand**

Soll-Reinigungszustand: gebraucht, frei von Betonresten und anderen Verschmutzungen (z. B. unsachgemäßer Trennmitteleinsatz). Betonmilchscheider sind zulässig. Nach einer sach- und fachgerechten Trocken- oder Nassreinigung verbleibende Farbrückstände sind zulässig.



Abbildung 21: Zulässiger Reinigungszustand

#### **3.8.1.2 Schalungshautbefestigung**

Die Schalungshaut muss kraftschlüssig auf dem Trägerrost befestigt sein.

#### **3.8.1.3 Befestigungsmittel**

Die Befestigungsmittel (Schrauben, Nägel, Klammer) dürfen bis zu 1 mm aus der Schalungshautfläche vorstehen um die Dickenquellung der Schalhaut auszugleichen und Warzenbildung an der Betonfläche zu vermeiden.

#### **3.8.1.4 Schalungshautfugen**

Fugen zwischen den Schalungshaut-Platten innerhalb eines Deckentisches, die sich aus Quellen und Schwinden ergeben, sind zulässig. Ein zusätzliches Abdichten der Fugen durch Fugeneinlagen o.ä. ist standardmäßig nicht vorgesehen.

#### **3.8.1.5 Versätze**

Versätze zwischen benachbarten Schalungshaut-Platten aus unterschiedlichem Quellen der Platten im Randbereich (unterschiedliches Alter und Feuchte, Fertigungstoleranz) sowie an Nagel- und Schraubenbefestigungen und im Bereich von Reparaturstellen sind zulässig.

#### **3.8.1.6 Nagel- und Schraublöcher**

Nagel- und Schraublöcher ohne Absplitterungen sind zulässig.

#### **3.8.1.7 Oberflächenbeschädigungen**

Kratzer sind zulässig. Flächige Beschädigungen, z. B. durch Innenrüttlereinwirkung, sind zulässig, sofern

die Deckschicht undurchdrungen bleibt. Bei Holz- und Holzverbundstoffen sowie bei Kunststoffplatten sind es etwa 1 mm. Sägeschnitte sind unzulässig.

#### **3.8.1.8 Kantenbeschädigung**

Kantenbeschädigungen am Tischrand auf einer Länge von 50 mm mit 5 mm Tiefe sind zulässig.

#### **3.8.1.9 Schalungshautreparaturen**

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen sind zulässig. Die maximal zulässige Anzahl und die Anordnung der Reparaturstellen richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Vermieters. Sie sind entsprechend den Angaben des Vermieters zu bewerten. Reparaturen sind ausschließlich nach den Qualitäts- und Reparaturrichtlinien des Vermieters durchzuführen.

#### **3.8.1.10 Schalungshautrückseite**

Filmartig dünne Betonreste, Betonspritzer, Oberflächenkratzer und von der Betonseite sachgemäß verschlossene Löcher sind zulässig.

### **3.8.2 Holzschalungsträger, Bauhöhe 200 mm**

Siehe Ziffer 3.5

### **3.8.3 Holzschalungsträger, Bauhöhe 240 mm**

Siehe Ziffer 3.6

### **3.8.4 Stützenanschlusselemente**

Veränderungen der Lage der Stützenanschlusselemente sind, sofern nicht anders in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen angegeben, unzulässig. Deformationen, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

## **3.9 Säulenschalungen**

Gegenstand sind kranabhängige und kranunabhängige Rundsäulenschalungen aus Stahl oder Aluminium, ausgestattet mit einer Stahlschalungshaut bzw. Aluschalungshaut sowie Rechteckstützenschalen aus Stahl oder Aluminium, ausgestattet mit einer Schalungshaut aus beschichtetem Sperrholz bzw. Stahl oder Kunststoff. Für Rechteckstützenschalungen ohne Schalungshaut, welche die Belagswahl der Baustellen ermöglichen, gelten die Kriterien für Rahmen und Zubehör. Für Rechteckstützenschalungen, welche aus Rahmentafelementen zusammengesetzt sind, gelten die Qualitätskriterien gemäß Ziffer 3.1.

### **3.9.1 Schalungshaut – zulässige und unzulässige Merkmale**

#### **3.9.1.1 Reinigungszustand**

Soll-Reinigungszustand: gebraucht, frei von Betonresten und anderen Verschmutzungen, Betonmilchsleier ist zulässig. Nach einer sach- und fachgerechten Trocken- oder Nassreinigung verbleibende Farbrückstände sind zulässig.

#### **3.9.1.2 Schalungshautbefestigung**

Die Schalungshaut muss kraftschlüssig an der Unterkonstruktion befestigt sein.

#### **3.9.1.3 Nagel- und Schraublöcher**

Bei Schalungshaut aus Holzwerkstoffen oder aus Kunststoff sind Nagel- und Schraublöcher ohne Absplitterungen zulässig.

#### **3.9.1.4 Bohrungen und Beulungen**

Bei Schalungshaut aus Metall ist jegliche Art von Perforation und Beulen unzulässig.

#### **3.9.1.5 Oberflächenbeschädigungen**

Kratzer sind zulässig. Flächige Beschädigungen, z. B. durch Innenrüttlereinwirkung, sind zulässig, sofern die Deckschicht undurchdrungen bleibt. Bei Holz- und Holzverbundstoffen sowie bei Kunststoffplatten sind es etwa 1 mm. Sägeschnitte sind unzulässig. Vorgaben des Vermieters sind zu beachten.

#### **3.9.1.6 Schalungshautreparaturen**

Sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturen sind zulässig. Die maximal zulässige Anzahl und die Anordnung der Reparaturstellen richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Vermieters. Sie sind entsprechend den Angaben des Vermieters zu bewerten. Reparaturen sind ausschließlich nach den Qualitäts- und Reparaturrichtlinien des Vermieters durchzuführen.

#### **3.9.1.7 Schalungshautrückseite**

Filmartige dünne Betonreste, Betonspritzer und Kratzer sind zulässig.

#### **3.9.1.8 Fremdkörper**

Fremdkörper wie zum Beispiel Nägel sind unzulässig.

### **3.9.2 Rahmenbereich – zulässige und unzulässige Merkmale**

#### **3.9.2.1 Kontaktflächen des Rahmens**

Soll-Reinigungszustand: frei von Betonresten, Betonmilchsleier sind zulässig.

### **3.9.2.2 Sonstige Funktionsbereich des Rahmens**

Betonmilchsleier, filmartige dünne Betonreste und Betonspritzer sind zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit der Schalelemente vollständig erhalten bleibt.

#### **3.9.3 Systemteile**

Veränderungen an Systemteilen, zum Beispiel das Anschweißen zusätzlicher Komponenten, ist unzulässig.

## **3.10 Zubehör**

### **3.10.1 Funktionale Kontaktflächen**

Soll-Reinigungszustand: Gebraucht, frei von Betonresten, Betonmilchsleier sind zulässig.

### **3.10.2 Sonstige Funktionsbereiche des Zubehörs**

Betonmilchsleier, filmartig dünne Betonreste und Betonspritzer sind zulässig, sofern die Funktions tüchtigkeit des Zubehörs vollständig erhalten bleibt.

### **Hinweis**

Diese GSV-Richtlinie dient der Aufrechterhaltung und Verbesserung von Qualität, Interoperabilität und Kompatibilität und bietet eine Informationsquelle für die Marktteilnehmer. Sie ist allen Marktteilnehmern frei zugänglich, die auch uneingeschränkt an der Entwicklung der GSV-Richtlinie mitwirken konnten und können. Die GSV-Richtlinie dient als Orientierungshilfe und bietet einen Überblick zur Beurteilung der in Ziffer 2 beschrieben Aufgabe. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf die exakte Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften. Sie darf nicht das eigene Studium der relevanten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen ersetzen. Weiter sind die Besonderheiten der jeweiligen Produkte sowie deren unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Von daher ist bei in der Richtlinie angesprochenen Beurteilungen und Vorgehensweisen eine Vielzahl weiterer Konstellationen denkbar. Diese GSV-Richtlinie ist weder für die Mitgliedsunternehmen des GSV, noch für Dritte in irgendeiner Form verbindlich.

**Herausgeber:**  
**Güteschutzverband Betonschalungen Europa e. V.**  
**Postfach 10 41 60, 40852 Ratingen**  
**[www.gsv-betonschalungen.de](http://www.gsv-betonschalungen.de)**

**Schriftenführer:**  
**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. habil.**  
**Christian Hofstadler**

© 2025 Güteschutzverband Betonschalungen Europa e.V.